
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen

Vom 20. November 1984 (Stand 1. Dezember 2012)

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 20. November 1984²⁾

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Schwangerschaftsberatung im Sinne der Bundesgesetzgebung³⁾ erfolgt durch anerkannte private Organisationen und nötigenfalls durch kantonale Beratungsstellen.

² Schwangerschaftsberatungsstellen können auch gleichartige Aufgaben auf dem Gebiete der Sexual-, Ehe- und Familienberatung sowie der Familienplanung erfüllen.

Art. 2 Private Schwangerschaftsberatungsstellen 1. Anerkennung

¹ Über Gesuche um Anerkennung von Schwangerschaftsberatungsstellen privater Organisationen und über den Abschluss entsprechender Vereinbarungen entscheidet die Regierung.⁴⁾

² Entsprechende Gesuche haben Angaben über die Trägerschaft, die Organisation, die personelle Zusammensetzung und die Finanzierung der Beratungsstelle zu enthalten. Sie sind beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit einzureichen.

³ Ein Anspruch auf Anerkennung und auf Abschluss einer Vereinbarung besteht nicht.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ B vom 27. August 1984, 455; GRP 1984/85, 610

³⁾ SR [857.5](#) und [857.51](#)

⁴⁾ Mit Art. 14 Abs. 1 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR [170.340](#) wird die Befugnis zur Anerkennung privater Schwangerschaftsberatungsstellen und zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen an das Departement delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

⁴ Sofern die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht mehr gegeben sind, kann die Regierung unter Ansetzung einer angemessenen Frist die Anerkennung entziehen.⁵⁾

Art. 3 2. Aufgaben

¹ Die privaten anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen haben die Erfüllung der in der Bundesgesetzgebung⁶⁾ festgelegten Aufgaben zu gewährleisten.

² Sie haben dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit jährlich bis spätestens am 30. November über ihre Organisation und Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 4 * 3. Finanzielle Unterstützung

¹ Der Kanton unterstützt die anerkannten privaten Schwangerschaftsberatungsstellen aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen und im Rahmen der im Budget bewilligten Kredite.

Art. 5 Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

¹ Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit:

- a) beaufsichtigt die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen;
- b) veröffentlicht die Anerkennung und das Verzeichnis der Schwangerschaftsberatungsstellen;
- c) erstattet dem Bundesamt für Sozialversicherung Meldung im Sinne der Bundesgesetzgebung⁷⁾.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

⁵⁾ Mit Art. 14 Abs. 2 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR [170.340](#) wird die Befugnis die Anerkennung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zu entziehen, sofern die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht mehr gegeben sind, an das Departement delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁶⁾ SR [857.5](#) und [857.51](#)

⁷⁾ SR [857.5](#) und [857.51](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
20.11.1984	01.01.1985	Erlass	Erstfassung	-
19.10.2011	01.12.2012	Art. 4	totalrevidiert	-

546.500

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	20.11.1984	01.01.1985	Erstfassung	-
Art. 4	19.10.2011	01.12.2012	totalrevidiert	-